

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Mühlen Eichsen

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Mühlen Eichsen „Landtechnisches Gewerbegebiet“ in Mühlen Eichsen nach § 2 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung Mühlen Eichsen hat am 01.07.2014 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Mühlen Eichsen „Landtechnisches Gewerbegebiet“ in Mühlen Eichsen gemäß § 10 BauGB i. V. mit § 86 LBauO M-V beschlossen.

Die Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 3 wurde gebilligt. Der Satzung über den B-Plan Nr. 3 wird gemäß § 10 Abs. 4 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beigelegt. Der Geltungsbereich der Satzung über den B-Plan Nr. 3 ist dem beigelegten Übersichtsplan zu entnehmen (Übersichtsplan unmaßstäblich).

In der Zeit vom 12.05.2014 bis 17.06.2014 lag der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Mühlen Eichsen im Bauamt des Amtes öffentlich aus.

Mit Schreiben vom 23.10.2014 der unteren Rechtsaufsichtsbehörde wurde der Bebauungsplan mit einer Maßgabe und Auflage unter AZ 13074054-B-Plan Nr. 3-2014 genehmigt.

Am 10.04.2015 wurde die Erfüllung der Maßgabe durch den Landkreis

Nordwestmecklenburg bestätigt. Die Auflage aus der Genehmigung wurde erfüllt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Mühlen Eichsen „Landtechnisches Gewerbegebiet“ in Mühlen Eichsen rechtsverbindlich.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 mit der dazugehörigen Begründung einschließlich des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung ab diesem Tag beim Amt Gadebusch, Bauamt, Am Markt 1, 19205 Gadebusch während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Gadebusch geltend gemacht worden ist. (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Bekanntmachung vom 08.06.2004 einschl. den rechtsgültigen Änderungen).

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verfahren des Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Mühlen Eichsen geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Gadebusch geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mühlen Eichsen, ... 20.04.2015

Ahrens
Bürgermeister der
Gemeinde Mühlen Eichsen



Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wurde am 20.04.2015 auf der Internetseite des Amtes Gadebusch (www.gadebusch.de) veröffentlicht.

Mühlen Eichsen, ... 20.04.2015

Ahrens
Bürgermeister der
Gemeinde Mühlen Eichsen

